

GEMEINDE HORGGAU

Landkreis Augsburg



13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich „Rothaupark“


(Fl.Nr. 17 (TF), 62 (TF), 62/1 (TF), 167 (TF), 172, 173/1 (TF), 1097 (TF), 1098 (TF), 1099, Gemarkung Horggau)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Fassung vom 26.01.2018

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Alexandra Koller

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	06.04.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB	25.04.2017 - 26.05.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	07.07.2017 - 11.08.2017
Feststellungsbeschluss	14.09.2017

Anlass der Planung

Anlass für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horgau stellt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“ dar.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die ortsnahe Erholung sowie die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth (Gewässer III. Ordnung) in der Gemeinde Horgau gestärkt. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich. Ein siedlungsstruktureller Anschluss des Vorhabens besteht nach Norden. Der geplante Gewässerausbau der Roth greift in die vorhandene Kulturlandschaft ein und verändert diese. Um diesen Eingriff städtebaulich zu regeln und verkehrliche, grünordnerische und wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Horgau den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Rothaupark“ gefasst. Nachdem der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine divergente Nutzung aufweist, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckungsgleich.

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

Bei der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Rothaupark“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemeinsam mit den eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ermöglichen die eingeholten Informationen eine weitgehend abschließende Bewertung. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung,

dass sich für das Schutzgut Klima und Lufthygiene keine Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als gering zu bewerten. Für das Schutzgut Wasser kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine abschließende Beurteilung getroffen werden, da der Gewässerausbau der Roth eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordert. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Rothaupark" durchgeführt. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Die ortsnahe Erholung wird durch das Vorhaben gestärkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Die Art und Weise der Berücksichtigung, der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird nachfolgend dargestellt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Augsburg teilt mit, dass der geplante Gewässerausbau der Roth der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens bedarf. Die Gemeinde kommt der Anregung nach und beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht. Die Untere Naturschutzbehörde äußert gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, soweit die Anregungen und Hinweise zum gesetzlich geschützten Feuchtbiotop nach § 30 BNatSchG auf Ebene des Bebauungsplanes eingearbeitet werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Stellungnahmen berühren die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht und sind mit den Anregungen zum Bebauungsplan identisch:

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Stellungnahme Wasserverband Roth Horgau
- Stellungnahme Bayerischer Bauernverband
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein, welche neue Erkenntnisse beinhalteten.

Gründe für die Standortwahl nach Abwägung von Planungsalternativen

Ziel der Planung ist die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth als landschaftsprägendes Element in der Gemeinde Horgau. Der gewählte Standort befindet sich in fußläufiger Erreichbarkeit zum Ortszentrum und stärkt damit die ortsnahe Erholung.

Wirksamkeit und Rechtskraft

Da die eingegangenen Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Rothaupark“ vom Gemeinderat Horgau in der Sitzung vom 14.09.2017 festgestellt. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung gemäß § 6 BauGB.